

Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland • KdÖR*

Präambel

- (1) Der Bund Freier evangelischer Gemeinden ist eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft selbstständiger Gemeinden. Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben in Gemeinde und Bund ist die Bibel, das Wort Gottes.
- (2) Die Gemeinden stimmen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis überein: „Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde; und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige, christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.“
- (3) Die Gemeinden richten sich in ihrem Aufbau und Dienst nach den im Neuen Testament erkennbaren Wesensmerkmalen der Gemeinden. In ihnen kann Mitglied sein, wer an den dreieinen Gott glaubt und bekennt, im Glauben an Jesus Christus Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben, und sein Leben von ihm bestimmen lässt. Der Glaubende wird in die Gemeinde, den Leib Christi, eingegliedert. Gemäß dem allgemeinen Priestertum aller Glaubenden bringen sich die Gemeindemitglieder mit ihren Gaben verbindlich ein, um den Auftrag der Gemeinde wahrzunehmen. Die Gemeindemitglieder achten aufeinander, dienen, fördern, ermutigen und ermahnen einander. In Fragen der Schriftauslegung und praktischen Anwendung der Heiligen Schrift wird das an Gottes Wort gebundene Gewissen des Einzelnen geachtet. Gleichzeitig wird nach gemeinsamer Erkenntnis gestrebt.
- (4) Jesus Christus fügt die Gemeinden zu einer Gemeinschaft zusammen. Bei aller Vielgestaltigkeit selbstständiger Gemeinden ist die Lebens- und Dienstgemeinschaft im Bund Geschenk und Verpflichtung zugleich. Dazu gehört die Bündelung geistlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Kräfte. Jesus Christus sendet die Gemeinden, damit sie gemeinsam das Evangelium in Wort und Tat bezeugen. Die Bundesgemeinschaft trägt als Teil der weltweiten christlichen Gemeinde zu deren Einheit im biblischen Sinne bei – zur Ehre Gottes.

* Diese Verfassung wurde vom Bundestag der Freien evangelischen Gemeinden am 21.03.2015 in Dietzhölzta- Ewersbach beschlossen und zuletzt in der Bundestagssitzung am 21.09.2018 geändert.

** Aus Gründen der Lesbarkeit gelten die Regelungen in dieser Verfassung für Männer und Frauen gleichermaßen unabhängig von der verwendeten männlichen Begrifflichkeit.

Artikel 1 Name, Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der „Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland“ - im folgenden kurz „Bund“ - wurde 1874 in Wuppertal (damals Elberfeld und Barmen) gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)¹.
- (2) Das Gebiet des Bundes umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Sitz des Bundes mit seiner Geschäftsstelle ist Witten im Land Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Bund besteht aus selbstständigen Einzelgemeinden, die den Namen „Freie evangelische Gemeinde ... (Ortsangabe)“ tragen. Bei abweichenden Bezeichnungen wird der Namenszusatz „Freie evangelische Gemeinde“ hinzugefügt. Sie ordnen sich in Anlehnung an die vom Bundestag beschlossene „Musterordnung für die Ortsgemeinde“.
- (5) Neu gegründeten Gemeinden, die noch nicht Mitgliedsgemeinden im Bund sind, kann durch die Geschäftsführende Bundesleitung der Status „Gemeinde in Gründung“ zuerkannt werden.
- (6) Gemeinden, die in den Bund eintreten wollen, kann durch die Geschäftsführende Bundesleitung der Sonderstatus einer assoziierten Gemeinde verliehen werden.

Artikel 2 Aufgaben, Arbeitsweisen und Zweck

- (1) Die wesentlichen Aufgaben des Bundes sind: Pflege der Gemeinschaft der Gemeinden durch Konferenzen und Tagungen, Förderung und Beratung der Gemeinden, Mission im Inland und Ausland, Gründung neuer Gemeinden, Diakonie und gesellschaftliche Mitverantwortung, Aus- und Fortbildung von Pastoren und anderen hauptberuflichen Mitarbeitern, Schulung von Mitarbeitern, Verlags- und Öffentlichkeitsarbeit, Förderung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Unterstützung Freier evangelischer Gemeinden im Ausland, Mitarbeit im Internationalen Bund Freier evangelischer Gemeinden, in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, der Deutschen Evangelischen Allianz und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sowie Kontaktpflege zu anderen Gemeindebünden, christlichen Gemeinschaften, Kirchen und Werken.
- (2) Die Organe des Bundes sind der Bundestag (Art. 5), und die Bundesleitung (Art. 7 und 8). Sie treffen ihre Entscheidungen in der Verantwortung vor Gott. Mitglieder der Organe müssen Mitglied einer Gemeinde gem. Art. 1 Absätze 4 oder 5 sein.
- (3) Der Bund nimmt seine Aufgaben wahr durch seine Organe, durch angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter, durch Arbeitsbereiche, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie durch Bundeswerke.

¹ Eine Körperschaft öffentlichen Rechts wurde der Bund im Land Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 15. Mai 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1956, Seite 154), im Land Hessen durch Urkunde des Hessischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung vom 12. Oktober 1956 (Staats-Anzeiger für Hessen 1956, Nr. 44, Seite 1136), und in Hamburg durch Verordnung vom 1. September 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. September 1984).

- (4) Das Miteinander von Pastoren im Dienst des Bundes, eines Kreises oder einer Ortsgemeinde und dem Bund regelt die „Ordnung für die Berufung und Anstellung von Pastoren“. Die Pastoren ordnen im Übrigen ihr Miteinander im Bund, den Regionen und den Kreisen selbständig.
- (5) Der Bund übt aufgrund seiner Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts und seiner Anerkennung als Religionsgemeinschaft und dem damit verbundenen besonderen Auftrag hoheitliche Tätigkeiten aus. Zugleich dienen seine Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts entsprechend §§ 51ff. der Abgabenordnung.

Artikel 3 Kreise

- (1) Die Gemeinden gehören zu geographisch gegliederten Kreisen. Die wesentlichen Aufgaben der Kreise sind u. a. die Förderung und Beratung einzelner Gemeinden, Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, Mission im Kreisgebiet, Gründung neuer Gemeinden, Schulung von Mitarbeitern, Unterstützung des Bundes bei seinen Aufgaben und Pflege der Bundesgemeinschaft.
- (2) Die Kreise ordnen sich in Anlehnung an eine vom Bundestag beschlossene „Musterordnung für den Kreis“.
- (3) Jeder Kreis beruft für seine Arbeit einen Kreisrat. Jede Gemeinde im Kreis entsendet in den Kreisrat Abgeordnete, die möglichst der Gemeindeleitung angehören, in der Regel für vier Jahre. Der Kreisrat wählt den Kreisvorstand, der aus dem Kreisvorsteher und weiteren Mitgliedern besteht und Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche.
- (4) Die Kreise können durch Beschluss des Bundestages für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene einrichten, die aus den Beauftragten der Kreise für den jeweiligen Aufgabenbereich bestehen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben für die Geschäftsführende Bundesleitung und deren Arbeitskreise, die für den gleichen Aufgabenbereich zuständig sind, beratende Funktion. Der Leiter des entsprechenden Arbeitskreises ist zugleich Leiter der Arbeitsgemeinschaft, sofern der Bundestag nichts anderes bestimmt. Die Arbeitsgemeinschaften entsenden jeweils ein Mitglied in den Bundestag.

Artikel 4 Regionen

- (1) Die Kreise gehören zu geographisch gegliederten Regionen. Die Gemeinden in den Regionen werden von einem Bundessekretär in Fragen des Gemeindelebens und bei Pastorenwechseln begleitet.
- (2) Die Regionen ordnen sich hinsichtlich ihrer Aufgaben gegenüber dem Bund gemäß der vom Bundestag beschlossenen „Musterordnung für die Region“.
- (3) Die Regionen erarbeiten zusammen mit dem Personalberufungsausschuss Wahlvorschläge für Mitglieder der Erweiterten Bundesleitung und des Wirtschaftsausschusses.

Artikel 5 Bundestag

- (1) Der Bundestag ist als Vertreterversammlung aller Bundesgemeinden das oberste Bundesorgan. Er berät Themen, die alle Gemeinden betreffen. Er entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Bundesleitung über die Zugehörigkeit von Gemeinden zum Bund und beschließt über Änderungen der Verfassung. Der Bundestag nimmt die Rechenschaftsberichte der Geschäftsführenden Bundesleitung, der Erweiterten Bundesleitung und des Wirtschaftsausschusses entgegen und erteilt ihnen Entlastung für ihre jeweilige Verantwortung.
- (2) Der Bundestag bedient sich zur Wahrnehmung seiner Verantwortung eines Ständigen Ausschusses. Er kann im Einzelfall Aufgaben des Ständigen Ausschusses wieder an sich ziehen.
- (3) Der Bundestag wird vom Ständigen Ausschuss nach Bedarf einberufen, mindestens einmal im Jahr. Außerdem muss er unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn v. H. der Bundesgemeinden mit schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Zum Bundestag gehören
 - a) Gemeinde-Abgeordnete, die möglichst der Leitung ihrer Gemeinde angehören; Gemeinden entsenden für je angefangene 150 Mitglieder einen Abgeordneten, in der Regel für die Dauer von vier Jahren,
 - b) die Mitglieder der Erweiterten Bundesleitung,
 - c) die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, des Arbeitskreises Pastorenwechsel und des Personalberufungsausschusses,
 - d) vier Mitglieder des Kollegiums der Theologischen Hochschule Ewersbach,
 - e) die Referenten des Bundes,
 - f) die Kreisvorsteher,
 - g) jeweils zwei Pastorenvertreter je Kreis,
 - h) jeweils ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften,
 - i) zwei Vertreter des Versorgungswerkes und
 - j) jeweils ein Vertreter der Bundeswerke.
- (5) Er entscheidet über die Veränderung von Kreisen und Regionen.
- (6) Der Bundestag wählt auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses den Präses des Bundes.

Er wählt die weiteren Mitglieder der Geschäftsführenden Bundesleitung auf Vorschlag des Personalberufungsausschusses und den Rektor der Theologischen Hochschule Ewersbach auf Vorschlag des Kollegiums im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Bundesleitung.

Die Wahlperioden des Präses, der weiteren Mitglieder der Geschäftsführenden Bundesleitung und des Rektors betragen jeweils 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 6 Ständiger Ausschuss

- (1) Zum Ständigen Ausschuss gehören
 - a) die Kreisvorsteher,
 - b) eine gleiche Anzahl von Delegierten nach Art. 5 Abs. 4a, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Bund stehen und die aus der Mitte des Bundestages gewählt werden,
 - c) die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften,
 - d) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses und
 - e) weitere Mitglieder, die vom Ständigen Ausschuss berufen werden und deren Gesamtzahl 5 v. H. der Mitglieder des Ständigen Ausschusses gemäß der Sollstärke der Buchstaben a) bis d) nicht übersteigen soll.
- (2) Er genehmigt den Haushalts- und Stellenplan des Bundes und stellt den Jahresabschluss fest. Er entscheidet über die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Bundessekretariaten und Referaten.
- (3) Er bereitet die Sitzungen des Bundestages vor, bestimmt die Sitzungsleitung und berichtet dort über seine Arbeit.
- (4) Bei Fragen von besonderer Dringlichkeit beschließt er anstelle des Bundestages.
- (5) Er schlägt dem Bundestag die Entlastung der Geschäftsführenden Bundesleitung, der Erweiterten Bundesleitung und des Wirtschaftsausschusses für ihre jeweilige Verantwortung vor.
- (6) Er tagt mindestens zweimal jährlich in der Regel zusammen mit der Erweiterten Bundesleitung, davon einmal unmittelbar vor der Bundestagssitzung.
- (7) Er wählt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Bundesleitung die Referenten des Bundes für 4 Jahre, die Dozenten der Theologischen Hochschule Ewersbach für acht Jahre entsprechend der Berufungsordnung der Theologischen Hochschule Ewersbach. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Er wählt die Mitglieder der Erweiterten Bundesleitung, sofern sie nicht vom Bundestag gewählt werden, die ehrenamtlichen Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Personalberufungsausschusses für 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (9) Er beschließt über Änderungen der Musterordnungen für Gemeinde, Kreis und Region.
- (10) Er beschließt über Änderungen der Versorgungsordnung, genehmigt den Jahresabschluss des Versorgungswerkes und erteilt dem Vorstand des Versorgungswerkes Entlastung.
- (11) Er wählt auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses drei Mitglieder und auf Vorschlag der Pastoren zwei Mitglieder in den Vorstand des Versorgungswerkes.

Artikel 7 Geschäftsführende Bundesleitung

- (1) Die Geschäftsführende Bundesleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Bund nach außen. Sie steht den Gemeinden für geistlichen und praktischen Rat zur Verfügung und nimmt in deren Auftrag gemeinsame überörtliche Belange wahr. Die Geschäftsführende Bundesleitung vertritt den Bundestag und dessen Ständigen Ausschuss zwischen deren Sitzungen. Sie legt dem Bundestag gegenüber Rechenschaft ab.
- (2) Die Geschäftsführende Bundesleitung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens fünfmal im Jahr.
- (3) Zur Geschäftsführenden Bundesleitung gehören der Präses, der Geschäftsführer und die Bundessekretäre.
- (4) Die Geschäftsführende Bundesleitung kann zur Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.
- (5) Die Geschäftsführende Bundesleitung beruft für wichtige Aufgabenbereiche beratende Arbeitskreise. Sie entsendet den Geschäftsführer für die Dauer seines Dienstantes in den Wirtschaftsausschuss.
- (6) Für die Vermittlung und Begleitung der Pastoren in Wechselfragen besteht der Arbeitskreis Pastorenwechsel. Dem Arbeitskreis gehören die mit Pastorenfragen befassten Bundessekretäre, je ein Pastor aus jeder Region sowie ein Bundesvertrauenspastor an.
- (7) Rechtsverbindliche Erklärungen des Bundes bedürfen der Unterzeichnung durch den Präses und den Geschäftsführer. Die Geschäftsführende Bundesleitung kann die Zeichnungsbefugnis für den Verhinderungsfall auf weitere Mitglieder der Geschäftsführenden Bundesleitung übertragen.

Artikel 8 Erweiterte Bundesleitung

- (1) Zur Erweiterten Bundesleitung gehören neben den Mitgliedern der Geschäftsführenden Bundesleitung je ein Vertreter jeder Region, die nicht in einem Dienstverhältnis einer Gemeinde, eines Kreises oder des Bundes stehen sollen. Hinzu kommen je ein Vertreter der Bundeswerke sowie ein Bundesvertrauenspastor. Der Rektor der Theologischen Hochschule Ewersbach nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (2) In den Sitzungen der Erweiterten Bundesleitung werden strategische Themen des Bundes beraten und gemeinsam entschieden. Geistliche Fragen und Zeitströmungen werden geprüft sowie ggf. wegweisende Empfehlungen gegeben oder veranlasst.

Artikel 9 Personalberufungsausschuss

- (1) Zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen wird ein Personalberufungsausschuss aus acht Mitgliedern gebildet. Der Präses sowie 2 weitere Mitglieder werden von der Geschäftsführenden Bundesleitung entsandt, weitere fünf Mitglieder werden durch den Ständigen Ausschuss jeweils für vier Jahre gewählt.

- (2) Er schlägt dem Bundestag die Mitglieder der Geschäftsführenden Bundesleitung mit Ausnahme des Präses zur Wahl vor. Er schlägt dem Ständigen Ausschuss in Abstimmung mit den Regionen je ein Mitglied jeder Region in der Erweiterten Bundesleitung und im Wirtschaftsausschuss zur Wahl vor. Er prüft die Wahlvorschläge der Bundeswerke und der Pastoren für die Erweiterte Bundesleitung und schlägt sie dem Ständigen Ausschuss zur Wahl vor. Ebenso prüft er die Wahlvorschläge der Spar- und Kreditbank und der Pastoren für den Wirtschaftsausschuss und schlägt sie dem Ständigen Ausschuss zur Wahl vor.

Artikel 10 Wirtschaftsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Verantwortung bedient sich der Bundestag eines Wirtschaftsausschusses. Diesem Ausschuss gehören je ein Mitglied der Regionen sowie der Geschäftsführer, ein Vorstandsmitglied der Spar- und Kreditbank sowie ein Bundesvertrauenspastor an.
- (2) Geschäftsführende Bundesleitung und Wirtschaftsausschuss verabschieden den Haushaltsplan und legen ihn dem Ständigen Ausschuss des Bundestages zur Zustimmung vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Geschäftsführende Bundesleitung und Wirtschaftsausschuss verantworten gemeinsam die Rechnungsführung im Bund gegenüber dem Ständigen Ausschuss. Der Jahresabschluss wird vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Wirtschaftsausschuss erstellt; die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen vom Ständigen Ausschuss zu benennenden Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht dem Ständigen Ausschuss vorzulegen ist.

Artikel 11 Wirtschaftsverwaltung

- (1) Der Bund deckt seine Ausgaben hauptsächlich durch regelmäßige, angemessene Beiträge der Bundesgemeinden, durch Einzelspenden und durch Erträge der Arbeit. Er erhebt keine Steuern oder andere Abgaben.
- (2) Der treuhänderischen Verwaltung des Grundvermögens von Gemeinden und der Erleichterung des Rechtsverkehrs in Grundstückssachen dient als Organgesellschaft des Bundes die „Gemeinwohl-Immobilien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Witten sofern nicht das Grundvermögen der Gemeinden direkt auf den Namen des Bundes im jeweiligen Grundbuch eingetragen ist.
- (3) Der Versorgung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Pastoren im Bund dient das Versorgungswerk im Bund. Die näheren Einzelheiten regelt die Versorgungsordnung.
- (4) Dem Geldverkehr im Bund und der Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Bundeswerke dient die „Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG“ in Witten.

Artikel 12 Bundeswerke

- (1) Bundeswerke sind die rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bund, die Aufgaben im Sinne von Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen. Sie haben mit ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung, in ihren Wahl- und Sachentscheidungen und in ihrer Arbeitsweise der biblischen Grundausrichtung im Bund zu entsprechen.
- (2) Über die Anerkennung oder Gründung von rechtlich selbstständigen Einrichtungen als Bundeswerk entscheidet der Bundestag.
- (3) In der Leitung jedes Bundeswerkes im Sinne von Abs. 1 soll mindestens ein Mitglied der Geschäftsführenden Bundesleitung oder ein von ihr Beauftragter, Sitz und Stimme haben.

Artikel 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist das nicht erreichbar, muss Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Nur wenn eine absolute Mehrheit erreicht ist, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und Beten mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit bei erneuter Beschlussfassung zu erwarten ist.
- (2) Die Stimmabgabe ist an das Gewissen des Einzelnen gebunden. Das gilt auch dann, wenn er als Abgeordneter gemäß erhaltener Weisungen abstimmen soll.
- (3) Bei Ausübung des Stimmrechts steht jedem Stimmberechtigten nur eine Stimme zu; Vertretung und briefliche Stimmabgabe sind nicht möglich, Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse, Wahlergebnisse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten.

Artikel 14 Schlussvorschriften

- (1) Hauptberufliche Mitarbeiter sollen in der Regel nicht länger als bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze tätig sein.

Verlegt ein Mitglied einer Region, für die er in einen Ausschuss gewählt worden ist, seinen Wohnsitz außerhalb der bisherigen Region, besteht die Mitgliedschaft in dem Ausschuss bis zum Ende der begonnenen Wahlperiode fort, ohne dass ein anderes Mitglied aus der bisherigen Region in den Ausschuss gewählt wird.

- (2) Bundestag, Ständiger Ausschuss, Geschäftsführende Bundesleitung und Erweiterte Bundesleitung, Wirtschafts- und Personalberufungsausschuss geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Geschäftsordnungen der Geschäftsführenden Bundesleitung und der Erweiterten Bundesleitung, des Wirtschaftsausschusses und des Personalberufungsausschusses bedürfen der Zustimmung des Ständigen

Ausschusses. Änderungen der „Ordnung für die Berufung und Anstellung von Pastoren“ bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

- (3) Zur Änderung dieser Verfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Bundestag erforderlich.
- (4) Die Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden auf einer mindestens drei Monate vorher ausdrücklich dazu einberufenen Sitzung des Bundestages. Die Beschlussfähigkeit dieses Bundestages ist nur gegeben, wenn mindestens Dreifünftel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut mit einer Mindestfrist von einem Monat einberufen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig. Für einen Beschluss im Sinne von Satz 1 ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Fall fließt das verbleibende Vermögen des Bundes den Gemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl unter Beachtung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und für ihre religiösen und mildtätigen Zwecke zu.
- (5) Die Bekanntmachungen des Bundes erfolgen in der im Bundes-Verlag erscheinenden Gemeindezeitschrift.